

APROBAT - Zehnjahres-Bauhaftpflicht

Informationsdokument über das Versicherungsprodukt

LALUX Assurances - Produkt : APROBAT Zehnjahres-Bauhaftpflicht

Hinweis: Das vorliegende Dokument ist nicht individuell an Ihren spezifischen Bedarf angepasst und die im vorliegenden Dokument vorgesehenen Informationen und Pflichten sind nicht vollständig. Ausführliche Informationen zu den Rechten und Pflichten des Versicherungsunternehmens und des Versicherten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder den für das ausgewählte Produkt geltenden Besonderen Bedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich ?

Die Zehnjahres-Bauhaftpflichtversicherung deckt die zehnjährige Haftpflicht gegenüber dem Bauherrn/Erwerber des Bauwerks (Teil A) sowie die Haftpflicht gegenüber Dritten (Teil B) ab. Mit dieser Versicherung sind Schäden wie Feuchtigkeit in den Kellerwänden oder auch Risse im Gips versichert. Schäden am Rohbau sind für die Dauer von zehn Jahren versichert, während die kleineren Gewerke (Heizkörper, Türen, Fenster usw.) für zwei Jahre versichert sind.



Was ist versichert ?

APROBAT überprüft die Einhaltung der Vorschriften für fachgerechtes Bauen, wodurch Konstruktionsfehler vermieden werden. Bei Bauten mit einem Wert von unter 1,5 Millionen EUR nimmt APROBAT die vorgeschriebenen Baustellenkontrollen vor.

Teil A

Zehnjahres-Bauhaftpflichtversicherung gegenüber dem Bauherrn oder dem Erwerber des Bauwerks.

Versicherte

Die in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Personen, die an der Planung und dem Bau des versicherten Bauwerks beteiligt sind, sowie der Verkäufer von Gebäuden.

Gegenstand der Versicherung

Die Police garantiert den Versicherten eine finanzielle Entschädigung bei Reparaturarbeiten, zu denen sie gemäß Artikel 1792 und 2270 des luxemburgischen Code Civil gegenüber dem Bauherrn oder dem Erwerber des Bauwerks verpflichtet sein könnte.

✓ **Artikel 1792 :** Ist das Bauwerk ganz oder teilweise von einem Baufehler betroffen, haften die Architekten, Bauunternehmer und anderen Personen, die mit dem Bauherrn einen Werkvertrag abgeschlossen haben, für einen Zeitraum von zehn Jahren.

Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt nur für das versicherte Bauwerk sowie alle Strukturelemente, also alle Bauelemente, die auf denselben Fundamenten ruhen wie das eigentliche Bauwerk. Über eine Sondervereinbarung kann die Garantie auf Außenstützmauern, die nicht mit dem versicherten Gebäude verbunden sind, und auf außen verlaufende Rohrleitungen bis zur Grundstücksgrenze ausgeweitet werden.

Teil B :

Haftpflichtversicherung gegenüber dem Bauherrn oder dem Erwerber des Bauwerks und Dritten

Gegenstand der Versicherung

Die Police garantiert den Versicherten eine finanzielle Entschädigung bei Reparaturarbeiten, zu denen sie gemäß Artikel 1382, 1383, 1384 und 1386 des luxemburgischen Code Civil verpflichtet sein könnte aufgrund körperlicher, materieller und immaterieller Folgeschäden, die dem Bauherrn, dem Erwerber des Bauwerks oder Dritten entstehen, wenn diese aus einem in Teil A abgedeckten Schaden resultieren.



Was ist nicht versichert ?

Ausschlüsse in Teil A

✗ Nicht versichert sind Fahrzeugstellplätze auf Außengelände, Umgebung, Wege und Außenanlagen

Ausschlüsse in Teil B

✗ Körperschäden, die durch giftige Schimmelpilze verursacht werden

Generelle Ausschlüsse (Teil A und B)

- ✗ Schäden, die durch den Einsatz giftiger Produkte, die von den zuständigen Behörden nicht genehmigt sind, verursacht werden
- ✗ Schäden, die direkt oder indirekt aus jedweder Form der Beschlagnahme resultieren
- ✗ Schäden, die direkt oder indirekt absichtlich oder durch Täuschung oder Betrug seitens des Versicherungsnehmers verursacht werden
- ✗ Risse, die die Stabilität der Elemente, in denen sie auftreten, nicht beeinträchtigen und deren Auswirkungen
- ✗ Schäden, die direkt oder indirekt aus mangelhafter Wartung resultieren

Nicht vollständige Liste



Gibt es Ausschlüsse vom Versicherungsschutz ?

- ! Teil A: Undichtigkeiten und deren Folgen werden erst nach einer Karenzzeit von zwei Jahren übernommen.
- ! Teil A: Außenstützmauern, die nicht mit dem versicherten Gebäude verbunden sind, und außen verlaufende Rohrleitungen bis zur Grundstücksgrenze können über eine Sondervereinbarung versichert werden.
- ! Teil B: Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, sind Entschädigungen für die Wiedergutmachung immaterieller Schäden, die sich aus dem Schadensfall ergeben wie Miet- und Nutzungsausfall, permanente Gemeinkosten, Gewinnausfälle, Wertminderungen von Kunstwerken, unzureichende Leistung und Kundenverluste auf 25 % des Betrags begrenzt, der gemäß dem vorliegenden Teil für materielle Schäden versichert ist.
- ! Teil B: Leistungsgrenzen – nach jedem Schadensfall reduziert sich die Versicherungssumme um die Höhe der Auslagen des Versicherers.

Nicht vollständige Liste



Wo bin ich versichert ?

- ✓ Risikosituation(en), die in den Besonderen Bedingungen spezifiziert ist/sind.



Welche Pflichten habe ich ?

- Voraussetzung für den Versicherungsschutz dieses Vertrags ist die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten durch die zugelassene Stelle, wobei sich der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichten, deren Bedingungen zu erfüllen. Die technische Kontrolle entspricht den Bestimmungen des Absatzes „technische Kontrolle“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- Die Versicherten verpflichten sich:
 - auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die von der Kontrollstelle festgestellten Mängel in den im Absatz „technische Kontrolle“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen angegebenen Fällen zu beheben;
 - den Vertretern des Versicherers jederzeit Zugang zum Bauwerk oder zu den versicherten Arbeiten zu gewähren;
 - alle Mitteilungen und Korrespondenz des Versicherers entgegenzunehmen.
- Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich:
 - dem Versicherer eine Kopie der Vereinbarung über die technische Kontrolle, den Risikobewertungsbericht und den von der Kontrollstelle zu erstellenden Schlussbericht vorzulegen;
 - den Versicherer vorab über den Zeitpunkt zu informieren, an dem das Bauwerk in Besitz oder in Betrieb genommen oder abgenommen wird;
 - der Kontrollstelle den zu meldenden Wert schnellstmöglich spätestens jedoch zwei Monate nach der Abnahme mitzuteilen;
 - allen Versicherten den vorliegenden Vertrag zur Kenntnis zu bringen.



Wann und wie sind die Zahlungen auszuführen ?

- Der als Prämie angegebene Betrag ist nach Eingang der Fälligkeitsanzeige oder falls erforderlich nach Eingang der Abrechnung bei Fertigstellung der Bauarbeiten zahlbar.
- Die Prämie kann nicht monatlich gezahlt werden.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er ?

- Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer den Risikobewertungsbericht, den von der Kontrollstelle ausgegeben Bericht über die Fertigstellung der Bauarbeiten sowie die Schlussabrechnung der Bauarbeiten vorzulegen. Auf der Grundlage dieser Unterlagen erstellt der Versicherer einen Nachtrag zum Inkrafttreten des Versicherungsschutzes, der ihm ordnungsgemäß unterzeichnet innerhalb von 15 Tagen zurückgesendet werden muss.
- Die im vorliegenden Vertrag definierten Garantien werden nur unter folgenden kumulativen Bedingungen wirksam:
 - Aushändigung des von der Kontrollstelle ausgegebenen Berichts über die Fertigstellung der Bauarbeiten sowie der Schlussabrechnung der Bauarbeiten an den Versicherer.
 - Rücksendung des ordnungsgemäß vom Versicherungsnehmer unterzeichneten Nachtrags.



Wie kann ich den Vertrag kündigen ?

Die Kündigung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Vertragsdokumente möglich.